

Stenographisches Protokoll.

65. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich. Freitag, den 28. September 1923.

Inhalt.

Personalien: Abwesenheitsanzeigen (683).
Nachruf nach Staatssekretär a. D. Ferdinand Hanusch (874).

Aufschriften der Bundesregierung: Mitteilung 1. über die Beharrungsbeschlüsse des Nationalrates, betr. die Lehrerdienstpragmatik für Vorarlberg und betr. das Vorarlberger Katechetengesetz; 2. über die erfolgte Beurkundung und Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates, betr. Aufnahme eines 60-Milliarden-Anlehens des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds (863).

Mitteilung über folgende vom Nationalrate gefaßten Gesetzesbeschlüsse (Beschluß): 1. Ergänzung des Anhanges zu § 3 der Wahlordnung in den Nationalrat; 2. Denkmalschutzgesetz; 3. Übernahme der Bundeshaftung für die Verzinsung und Tilgung der Teilschuldverschreibungen des Obligationenanlehens der Österreichischen Heilmittelstelle; 4. gegen den unlauteren Wettbewerb; 5. betr. die Tanzlehranstalten; 6. Änderung von Fristen bei den Wahlen zum Nationalrat im Jahre 1923; 7. XIX. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz; 8. X. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz; 9. Südbahnübereinkommen; 10. Auflösung von Verträgen über die Betriebsführung von Eisenbahnen; 11. Gutsangestelltengesetz; 12. Einführung von Zuschlägen zu den Taxen für die Erteilung von Konzessionen zum Betriebe von Apotheken; 13. wirksam für das Land Niederösterreich, betr. die gewerblichen Fortbildungsschulen im Lande Niederösterreich; 14. wirksam für das Land Wien, womit das Fortbildungsschulgesetz für Niederösterreich abgeändert wird; 15. Bohrfundgesetz; 16. 2. Nachtrag zum Pensionsgesetz 1921; 17. Erweiterung des Wirkungsbereiches des Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesbahnen“; 18. Familiengläubigergesetz (864).

Verhandlungen: Mündliche Berichte, betr.: 1. Ergänzung des Anhanges zu § 3 der Wahlordnung in den Nationalrat — Berichterstatter Dr. Fugelmann (864). — Kein Einspruch (864);

2. Beschränkungen in der Verfügung über Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer und kultureller Bedeutung (Denkmalschutzgesetz) — Berichterstatter Dirbaumer (864), Falser (864 u. 865), Ministerialrat Dr. Petrin (865) — Kein Einspruch (865);

3. Übernahme der Bundeshaftung für die Verzinsung und Tilgung der Teilschuldverschreibungen des Obligationenanlehens der Österreichischen Heilmittelstelle — Berichterstatter Müller (865 u. 867), Dirbaumer (866 u. 868) — Kein Einspruch (869);

4. gegen den unlauteren Wettbewerb — Berichterstatter Falser (869) — Kein Einspruch (869);

5. die Tanzlehranstalten — Berichterstatter Dirbaumer (869) — Kein Einspruch (869);

6. Änderung von Fristen bei den Wahlen zum Nationalrat im Jahre 1923 — Berichterstatter Dr. Fugelmann (869) — Kein Einspruch (869);

7. a) XIX. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz, b) X. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz — Berichterstatter Müller (870) — Kein Einspruch (870);

8. Südbahnübereinkommen — Berichterstatter Ing. Fufel (870), Dr. Steible (870), Finanzminister Dr. Riebenböck (871) — Kein Einspruch (872);

9. Auflösung von Verträgen über die Betriebsführung von Eisenbahnen — Berichterstatter Ing. Fufel (872) — Kein Einspruch (872);

10. Gutsangestelltengesetz — Berichterstatter Dr. Semala (872) — Kein Einspruch (872);

11. Einführung von Zuschlägen zu den Taxen für die Erteilung von Konzessionen zum Betriebe von Apotheken — Berichterstatter Hosh (872) — Kein Einspruch (873);

12. wirksam für das Land Niederösterreich, betr. die gewerblichen Fortbildungsschulen im Lande Niederösterreich — Berichterstatterin Dr. Pichl (873) — Kein Einspruch (873);

13. wirksam für das Land Wien, womit das Fortbildungsschulgesetz für Niederösterreich abgeändert wird — Berichterstatter Dr. Hartmann (873) — Kein Einspruch (873);

14. Bohrfundgesetz — Berichterstatter Dirbaumer (873) — Kein Einspruch (874);

15. 2. Nachtrag zum Pensionsgesetz 1921 — Berichterstatter Dirbaumer (874) — Kein Einspruch (874);

16. Erweiterung des Wirkungsbereiches des Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesbahnen“ — Berichterstatter Ing. Fufel (872) — Kein Einspruch (872);

17. Familiengläubigergesetz — Berichterstatter Dr. Salzmänn (874) — Kein Einspruch (874).

Vorsitzender Dr. Rintelen eröffnet die Sitzung um 3 Uhr 30 Min. nachm. und erklärt das Protokoll über die Sitzung vom 21. Juli als genehmigt.

Entschuldigt sind Starhemberg, Klein und Mayer.

Das Bundeskanzleramt gibt die Beharrungsbeschlüsse des Nationalrates vom 13. Juli 1923, betr. die Lehrerdienstpragmatik für Vorarlberg und betr. das Vorarlberger Katechetengesetz, sowie die erfolgte Beurkundung und Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates vom 25. September 1923, betr. Aufnahme eines 60-Milliarden-Anlehens des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds bekannt. Dient zur Kenntnis.

Das Bundeskanzleramt teilt ferner folgende vom Nationalrate gefaßte Gesetzesbeschlüsse (Beschl. mit:

1. Ergänzung des Anhanges zu § 3 der Wahlordnung in den Nationalrat; 2. Denkmalschutzgesetz; 3. Übernahme der Bundeshaftung für die Verzinsung und Tilgung der Teilschuldverschreibungen des Obligationenanlehens der Österreichischen Heilmittelstelle; 4. gegen den unlauteren Wettbewerb; 5. betr. die Tanzlehranstalten; 6. Änderung von Fristen bei den Wahlen zum Nationalrat im Jahre 1923; 7. XIX. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz; 8. X. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz; 9. Südbahnübereinkommen; 10. Auflösung von Verträgen über die Betriebsführung von Eisenbahnen; 11. Gutsangestellten-gesetz; 12. Einführung von Zuschlägen zu den Tagen für die Erteilung von Konzessionen zum Betriebe von Apotheken; 13. wirksam für das Land Niederösterreich, betr. die gewerblichen Fortbildungsschulen im Lande Niederösterreich; 14. wirksam für das Land Wien, womit das Fortbildungsschulgesetz für Niederösterreich abgeändert wird; 15. Wohnfondgesetz; 16. 2. Nachtrag zum Pensionsgesetz 1921; 17. Erweiterung des Wirkungsbereiches des Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesbahnen“; 18. Familiengläubigergesetz.

Vorsitzender: Diese Vorlagen habe ich gemäß § 29 der Geschäftsordnung den zuständigen Ausschüssen zugewiesen, die darüber Vorberatung gepflogen und Berichterstatter für den Bundesrat gewählt haben.

Ich beantrage, daß diese Vorlagen bei Umgangnahme von schriftlichen Ausschlußberichten auf Grund mündlicher Berichterstattung sofort in Verhandlung genommen werden.

Nachdem der Vorsitzende die Beschlußfähigkeit des Bundesrates festgestellt hatte, wird sein Antrag mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es wird sonach zur T. D. übergegangen. Der erste Gegenstand der T. D. ist der Gesetzesbeschl. des Nationalrates, betr. die Ergänzung des Anhanges zu § 3 des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1923 über die Wahlordnung in den Nationalrat.

Berichterstatter Dr. Hugelmann: Hoher Bundesrat! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschl. wird lediglich eine kleine Berichtigung vorgenommen, welche sich zur Beseitigung einer Unklarheit infolge der Veränderung in der Einteilung der Bezirksamtsgerichtsprengel ergeben hat. Es hat dieses Gesetz weiter keine Bedeutung und ich beantrage daher namens des Verfassungsausschusses, gegen dieses Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag wird angenommen. Nächster Gegenstand der T. D. ist der Gesetzesbeschl. des Nationalrates, betr. Beschränkungen in der Verfügung über Gegenstände von geschichtlicher,

künstlerischer und kultureller Bedeutung (Denkmalschutzgesetz).

Berichterstatter Birbaumer: Der Nationalrat beschloß in seiner letzten Sitzung ein Gesetz, betr. den Schutz der Denkmale. Es betrifft dieses Gesetz Organisierung des Denkmalschutzes, der in Österreich bekanntlich auf einer ganz besonderen Höhe steht. Unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen bewegliche und unbewegliche Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung, wenn ihre Erhaltung als Einheit im öffentlichen Interesse gelegen ist. Ob dieses Interesse gegeben ist, entscheidet das Bundesdenkmalamt. Bezüglich des § 3 dieses Gesetzes wurden im Aussch. für Rechts- und Vereinsangelegenheiten in der Hinsicht Bedenken geäußert, daß der Eingriff in das Privatrecht ein besonders harter sei durch die Bestimmung, daß, wenn ein Kaufgegenstand festgestellt worden ist, dieser vom Bundesdenkmalamt ohne vorherige Verständigung des betreffenden Besitzers angefordert werden kann. Es ist richtig, daß hier eine etwas harte Bestimmung vorgesehen ist. Andererseits ist aber deren Notwendigkeit und deren Berechtigung nicht zu verkennen. Die Bedenken, welche im Aussch. geäußert worden sind, werden dann wohl auch aus berufenem Munde von Seiten der Regierung entsprechend entkräftet werden.

Im § 4 der gesetzlichen Bestimmungen ist festgestellt, daß bei Gefahr im Verzug die notwendigen Maßnahmen für Sicherung ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes getroffen werden können. Bezüglich der bisher verborgenen Gegenstände ist festgestellt, daß der Finder, beziehungsweise der Grundbesitzer sofort der politischen Behörde erster Instanz Mitteilung zu machen hat. Bezüglich der Ausgrabungen gilt die Bestimmung, daß sie nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden dürfen. Die Strafbestimmungen des Gesetzes beinhalten Geldstrafen bis zu 20 Millionen Kronen und Arreststrafen bis zu sechs Monaten. Es sei noch bemerkt, daß durch die vorliegende Gesetzesbestimmung die Bestimmung des Gesetzes vom Jahre 1918, betr. das Verbot der Ausfuhr und der Veräußerung von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung nicht berührt wird. Der Aussch. beantragt, gegen dieses Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Faller: Ich habe gehofft, daß die Regierung über die Bedeutung des von dem Herrn Berichterstatter hervorgehobenen Mangels eine Erklärung abgeben werde, weil nämlich dort die Anordnung getroffen ist, daß das Bundesdenkmalamt einen Kaufgegenstand in Anspruch nehmen kann und daß dieser Gegenstand dann nicht mehr den Bestimmungen des Gesetzes unterliegt. Ich habe geglaubt, die Regierung würde die Erklärung, die sie im Aus-

schuß abgeben ließ, in der Richtung wiederholen, daß selbstverständlich, bevor eine derartige Feststellung stattfinden wird, der Partei Gelegenheit gegeben wird, sich zu äußern, damit sie nicht entgegen den allgemeinen Verfahrensregeln, daß niemand zu einer Einschränkung seines Eigentums verhalten werden könne, der nicht vorher Gelegenheit hatte, sich darüber zu äußern, ihres Rechtes beraubt werde. Nachdem die Erklärung nicht abgegeben worden ist, wäre es mir aus diesem einzigen Grunde nicht möglich, für das Gesetz zu stimmen, so sehr ich sonst mit der Tendenz des Gesetzes einverstanden bin. Es ist eine Verletzung eines durchaus primitiven Rechtes in jedem Rechtsstaate, daß, bevor eine Verfügung getroffen wird, dem Eigentümer des betreffenden Gegenstandes Gelegenheit gegeben wird, sich zu äußern und daß erst dann eine entsprechende Verfügung der Behörde erfolgt. Für den dringlichen Fall ist im § 7 des Gesetzes Vorsee getroffen, so daß man hier nicht einwenden kann, es müsse eine Vernehmung der Partei deshalb unterbleiben, weil sonst die Partei Gelegenheit hätte, den betreffenden Gegenstand zu verheimlichen. Ich werde, nachdem der Ausschuß den Antrag auf Einspruch nicht stellt, gezwungen sein, einen derartigen Einspruch selbst anzumelden, wenn nicht die Regierung eine derartige Erklärung, wie ich sie gewünscht habe und wie sie im Ausschuß gegeben wurde, abgeben kann.

Ministerialrat Dr. **Petrin**: Die Unterrichtsverwaltung hat ursprünglich nicht in Aussicht genommen, den eben lebten Punkt in das Gesetz aufzunehmen, nachdem es ein allgemeiner Grundsatz des Verfahrens ist und als solcher anerkannt gilt, daß das Parteiengehör stets stattzufinden habe. Es war für die Unterrichtsverwaltung ganz außer Frage, daß ein Parteiengehör einzutreten hat. Es ist auch weiters für die Nichterwähnung maßgebend, daß an diesen Schritt sich außerordentlich geringe Konsequenzen knüpfen. Die Unterrichtsverwaltung nimmt ohne weiteres in Aussicht und ich bin ermächtigt, diese Erklärung hier abzugeben, durch eine Vollzugsanweisung die unterstehenden Denkmalbehörden anzuweisen, in der Regel nach Anhören der Partei mit einem solchen Schritte vorzugehen. Ich sage: in der Regel. Es kann unter Umständen vorkommen, daß ein rasches Einschreiten nötig ist oder daß sich Fälle ereignen, daß der betreffende Eigentümer, um den Schritt unmöglich zu machen, sich dem Einvernehmen in irgendeiner Art entzieht. Ich bitte, es sich mit dieser Versicherung genügen zu lassen und keinen Einspruch zu erheben.

Kalser: Ich ziehe infolge dieser Erklärung meinen Antrag auf Einspruch zurück.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen. Nächster Gegenstand der T. D. ist der

Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betr. die Übernahme der Bundeshaftung für die Verzinsung und Tilgung der Teilschuldverschreibungen der durch die Österreichische Heilmittelstelle, gemeinwirtschaftliche Anstalt in Wien, auszugebenden 5 1/2 prozentigen Obligationenanlehens (IV. Emission).

Berichterstatter **Müller**: Das in Behandlung stehende Gesetz umfaßt einen einzigen Paragraphen. Dieser Paragraph lautet (*liest*): „Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, im Sinne des § 7 des Gesetzes vom 29. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 389, die Bundeshaftung für die termingemäße Verzinsung und Tilgung der Teilschuldverschreibungen der durch die Österreichische Heilmittelstelle, gemeinwirtschaftliche Anstalt in Wien, zum Zwecke der Erhöhung des Anstaltskapitals aufzunehmenden 5 1/2 prozentigen Obligationenanlehens im Gesamtnennbetrage von 285 Millionen Kronen zu übernehmen.“

Das ist der ganze Inhalt des Spezialgesetzes, daß für die 285 Millionen Kronen, die in Obligationen in IV. Emission zu 5 1/2 Prozent ausgegeben werden sollen, die Bundesregierung die Haftung übernehmen soll. Nachdem nun im Budget vom Jahre 1923 keinerlei Garantieermächtigung festgesetzt ist, müßte ein Spezialgesetz geschaffen werden, welches dem Finanzministerium die Ermächtigung gibt, diese Haftung zu übernehmen. Meritorisch wäre zu bemerken, daß mit der Heilmittelstelle sich die Öffentlichkeit schon zu einer Zeit beschäftigt hat, als sie noch gar nicht errichtet war. Insbesondere hat sich der Medikamentenwucher aller Grade und teilweise leider auch die Presse mit ihr beschäftigt, gegen die Heilmittelstelle Stellung genommen und vielfach denjenigen das Wort geredet, die bisher an den kranken und hilflosen Menschen bei der Medikamentenverabreichung und dem Medikamentenverkauf Wucher getrieben haben. Nachdem sich die Heilmittelstelle allmählich entwickelt hatte, sind die Widerstände gegen sie immer größer geworden, weil sich gerade die Interessenten, die sich mit dem Verkaufe und dem Vertriebe der Heilmittel beschäftigen, in ihren Interessen geschädigt gefunden haben, sie haben immer wieder versucht, das Ansehen der Österreichischen Heilmittelstelle mit allen möglichen Mitteln herabzusetzen und haben alle möglichen und unmöglichen Argumente dazu gebraucht. Heute haben wir uns im Ausschusse mit dieser Frage eigehtend beschäftigt, es ist alles für und Wider erwogen worden und es war dies auch notwendig, um Klarheit nach jeder Richtung zu schaffen. Es hat sich ergeben, daß alle diese Mitteilungen aus privatem Munde und aus privaten Quellen gekommen sind, so daß der Regierungsvertreter darauf hinweisen konnte, daß diese Einwände gar nicht stichhaltig seien. Es muß aber festgestellt werden, daß, wenn die Heilmittelstelle nicht bestehen würde, auch der Preisregulator für

die Medikamente, namentlich für die gangbaren und ausprobierten Medikamente, völlig fehlen würde. Erst dadurch, daß die Österreichische Heilmittelstelle Medikamente in eigenen Verpackungen erzeugt und in Vertrieb gebracht und zu gleicher Zeit einen fixen Preis angegeben hat, um den sie bei den Apothekern zu verkaufen sind, ist eine bedeutende Verbilligung eingetreten. Damit waren natürlich die Apotheker nicht einverstanden; sie konnten, weil alles verpackt war, die Arbeitstage, die in den Apotheken höher sind als in der Heilmittelstelle, nicht mehr einheben, außerdem ist auch die Provision nicht so groß wie bei vielen kleinen Firmen, die oft Medikamente und Drogen veräußern, von deren Herkunft kein Mensch etwas weiß, die, oft im Schleichhandel, oft durch Schmuggel erworben, in sehr zweifelhafter Qualität um einen billigen Preis, von den Apothekern feilgeboten werden. Es ist festgestellt, daß gerade die Österreichische Heilmittelstelle ihre Medikamente und Drogen aus bestem Material erzeugt und diejenigen, die sie nicht erzeugt, von erstklassigen Firmen bezieht was sie auch nachweisen kann. Würde also die Heilmittelstelle nicht bestehen, so würde der Medikamentenwucher zweifellos wieder in Blüte kommen und der Umstand, daß sich eine Reihe von Leuten geschädigt fühlt, ist der Hauptgrund des Kampfes, den sie gegen die Heilmittelstelle führen.

Gegen die Heilmittelstelle mögen sicher noch eine Reihe von Klagen bestehen, es mögen ihr sicher noch viele Fehler und Mängel anhaften, aber welcher Einrichtung in der Welt, die erst vor kurzem und mit einem ganz geringfügigen Kapital angefangen hat, haften denn nicht Fehler, Mängel und Halbheiten an? Gerade dadurch, daß das Betriebskapital erhöht werden soll und die Bundesregierung hierfür die Haftung übernimmt, sollen ja diese Mängel völlig zum Verschwinden gebracht werden, denn die Bundesregierung als Hauptabnehmerin für die Spitäler hat ein besonderes Interesse daran, daß die Österreichische Heilmittelstelle nach jeder Richtung einwandfrei geführt wird und daß sie auch weiterhin als Preisregulator fungiert. Aus diesen und vielen anderen Gründen, die untersucht worden sind, hat der Ausschuß beschlossen, gegen das vorliegende Gesetz keinen Einspruch zu erheben. *(Während der vorstehenden Ausführungen hat Vorsitzender-Stellvertreter Emmerling den Vorsitz übernommen.)*

Birbauer: Hoher Bundesrat! Der Herr Berichterstatter hat in seinen Ausführungen erwähnt, daß im Ausschuß eine Reihe von Einwendungen gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß erhoben wurden, die nicht stichhaltig seien. Die Begründung dieser Behauptung war allerdings nicht zu hören. Ich bin nach wie vor der Meinung, daß die Einwände, die gegen diesen Gesetzesbeschluß vorgebracht worden sind, denn doch stichhaltig blieben.

Es ist der Meinung Ausdruck gegeben worden, daß die Heilmittelstelle ganz besonders als Preisregulator in Betracht komme, daß sie fast als einziger Preisregulator fungiere, wogegen man allerdings der Meinung sein kann, daß in einem gesunden Wirtschaftsleben der einzig richtige Preisregulator die Konkurrenz, das Verhältnis von Angebot und Nachfrage ist. Der Herr Regierungsvertreter mußte im Ausschusse selbst zugeben — er hat es auf die Frage des Herrn Berichterstatters getan —, daß bei einer eventuellen Beseitigung der Heilmittelstelle eine Erhöhung der Preise nicht zu erwarten sei. Ich kann mich der Meinung nicht verschließen, daß es sich bei der Heilmittelstelle um eine Art Sozialisierungsproblem handelt, daß mich beinahe an die seligen Zentralen aus der Kriegs- und Nachkriegszeit erinnert. Sei dem wie immer, darum handelt es sich ja eigentlich nicht. Es soll durch eine Stellungnahme gegen diesen Gesetzesbeschluß keineswegs gegen die Heilmittelstelle etwas gesagt, es soll keineswegs ihr Bestand gefährdet werden, sondern durch meine Gegenstellung soll bloß die Bedenklichkeit des Gesetzesbeschlusses unterstrichen werden. Bei der Eile, die der Nationalrat in der letzten Zeit bekanntlich entfaltet hat, ist schon manches Gesetz beschlossen worden, das der Bundesrat nachträglich richtigstellen, verbessern und entsprechend einrenken mußte. Bei einer derartigen Eile ist es ja nicht verwunderlich, daß einige Fehler unterlaufen. Wir waren öfter Zeugen davon, daß ganz wunderliche Fehler vorgekommen sind.

Hier handelt es sich aber darum, daß der Bundesschatz die Garantie für eine 5½-prozentige Obligationenanleihe im Betrage von 285 Millionen Kronen übernehmen soll, und diese Garantieübernahme scheint meines Erachtens keine bloße Formalität zu sein. Es sind in den letzten Tagen in der Öffentlichkeit wiederholt scharfe Kritiken über die Bilanz der Heilmittelstelle bekanntgeworden. Ich verweise da auf eine Publikation der „Pharmazeutischen Post“ und möchte sehr wünschen, daß diese Kritik der Bilanz der Heilmittelstelle recht eingehend von den maßgebenden Kreisen zur Kenntnis genommen wird. Diesen Kritiken ist jedenfalls so viel zu entnehmen, daß man berechtigt ist, Bedenken zu äußern, wenn der Staatschatz eine Garantie für ein Unternehmen übernehmen soll, bei dem es manches auszuweisen gibt.

Die Heilmittelstelle hat bekanntermaßen ihren Abnehmerstock durch Zwang zugewiesen erhalten und kann auf diese Weise sicherlich lebensfähig sein. Allerdings geschieht diese Zwangszuweisung teilweise auf Kosten der gesetzlichen Bestimmungen. So zum Beispiel begann die Heilmittelstelle die sogenannten ärztlichen Verschreibungen selbst herzustellen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen den Apothekerbetrieben allein vorbehalten sind. Es hat ferner die Heil-

mittelstelle fertige Arzneipackungen in Pastillenform an die Krankenhausverwaltungen geliefert, was nach den gesetzlichen Bestimmungen ebenfalls den Apothekerbetrieben vorbehalten ist. Nun kann man aber doch der Meinung sein, daß bei uns im Aufbauwerk auch das gesetzliche und moralische Wiederaufbauwerk nach und nach gelingen wird, daß auch den gesetzlichen Bestimmungen in jeder Hinsicht Rechnung getragen werden muß, womit aber — und das ist für uns hier der springende Punkt — der Heilmittelstelle ein wesentlicher Umsatzzweig verloren gehen dürfte.

Ich erwähne nebenbei, daß einer der größten Abnehmer der Heilmittelstelle, das Wiener Allgemeine Krankenhaus, bereits begonnen hat, aus Ersparungsgründen bei privaten Großfirmen einzukaufen. Es ist, wie mir nachgewiesen worden ist, dadurch in einem Vierteljahr eine Summe von einer Million Kronen erspart worden. Diesbezüglich sollen, wie man hört, bereits Erhebungen gepflogen werden. Das darf man doch wohl sagen, daß die Lieferungsverträge zwischen Heilmittelstelle und Krankenanstalten revidiert werden müssen, daß die Revision dieser Lieferungsverträge wohl unerlässlich ist.

Dazu kommt aber noch eines. Es ist seinerzeit unter dem Druck der Entwicklung der Sanierungsaktion zwischen den Drogengroßhandlungen und der Heilmittelstelle ein Vertrag zustande gekommen und diesem Vertrage zufolge haben sich die Drogengroßhandlungen zu verpflichten gehabt, die Heilmittelstelle nicht zu konkurrenzieren. Diese vertraglichen Bestimmungen sind nunmehr, wie ich höre, gekündigt worden. Man kann also daraus die Folge ziehen, daß der Heilmittelstelle gewiß wieder ein großer Umsatzzweig verloren gehen wird.

Aus allen diesen Bedenken heraus glaubte ich berechtigt zu sein, zu sagen, daß es sich hier sozusagen um ein wirtschaftlich erschüttertes Unternehmen handelt und es daher zumindest fraglich sein soll, ob der Staat neuerdings eine Garantie für eine so hohe Summe übernimmt. Aus diesen Erwägungen heraus habe ich mir erlaubt, im Ausschusse den Antrag auf Einspruch gegen diesen Gesetzesbeschluß zu erheben. Dieser Antrag ist mit Mehrheit abgelehnt worden, weshalb ich mich veranlaßt fühle, hier in der Plenarsitzung neuerdings diesen Antrag zu wiederholen und das hohe Haus zu bitten, dem Einspruchsantrage Folge zu geben. *(Während der vorstehenden Ausführungen hat Vorsitzender Dr. Rintelen den Vorsitz wieder übernommen.)*

Berichterstatter Müller: Hohes Haus! Ich respektiere jede Meinung, weil ich immer annehme, daß dieselbe aus den allerlautersten Motiven entspringt, ich komme bis zu einem gewissen Grade solchen Meinungen und Ausführungen auch entgegen, aber für die Art und Weise, wie jetzt unser verehrter Kollege Birbaumer die Sache darstellte, fehlt

mir jedes Begriffsvermögen, um sie richtig würdigen zu können. Ich will das gar nicht mit einem Schlagwort abtun. *(Birbaumer: So ehrlich wie Ihre Überzeugung ist meine auch, das lasse ich mir nicht bieten!)* Ich respektiere sie auch, aber es wird selten vorkommen, daß ein Vertreter des deutschen Volkes, der das Wort Deutsch bei jeder Gelegenheit noch unterstreicht, dem jüdischen Medikamentenwucher und vor allem dem Verbandsapotheker hier im Hause das Wort redet und dessen Interessen für geschädigt hält. Das kann ich mir nicht erklären, das ist natürlich nur den Deutschen nationaler zuzumuten. *(Beifall.)*

Was nun die Zweifel, die gegen die Berichte und gegen die Bilanz bestehen, betrifft, so habe ich hier die Berichte von 1920, 1921, 1922 und 1923 und ich bin gerne bereit, sie dem Herrn Kollegen Birbaumer zur Verfügung zu stellen. Alle diese Berichte haben ja das Ministerium für soziale Verwaltung und für Finanzen passiert, sie sind auch von der Treuhandgesellschaft geprüft worden, in welcher wieder die Vertreter von drei Ministerien sind. Das Ministerium hat aber noch etwas weiteres getan, um diese trügerischen Meinungen aus der Welt zu schaffen; es hat eine eigene Kontrolle eingesetzt und hat nun mittels eines Erlasses alle diese unberechtigten Anwürfe aus der Welt geschafft. Ich habe hier zwei Abschriften von solchen Erlassen. Der eine ist vom 6. April 1923 und trägt die Zahl 18963/23. Darin wird vom Ministerium an die Direktion des Allgemeinen Krankenhauses, Wien, IX., Alserstraße, mitgeteilt *(liest):*

„Die Österreichische Heilmittelstelle, gemeinwirtschaftliche Anstalt, hat um Einleitung einer Untersuchung über mehrere in der Sitzung des p. t. am 29. Jänner 1923 gegen sie erhobene schwerwiegende Vorwürfe wegen Benachteiligung der Fondskrankenanstalten durch die hohe Preisstellung für Arzneimittel der Heilmittelstelle gegenüber anderen Anbietern gebeten.

Die am 22. März 1923 beim Bundesministerium für soziale Verwaltung (Volksgesundheitsamt) durchgeführte kommissionelle Verhandlung hierüber hat an der Hand der vorgelegten Nachweise ergeben, daß einerseits die Heilmittelstelle in einigen besonderen Fällen tatsächlich mehrere Artikel nicht so billig liefern konnte als die Anbote, welche von anderen Firmen dem Vorstande der dortigen Apotheke vorlagen. Andererseits aber wurde auf Grund der von der Direktion der Österreichischen Heilmittelstelle summarisch vorgelegte Preisaufstellung über eine große Anzahl von Arzneimitteln erwiesen, daß diese Preise nicht nur den Rahmen der Preislisten der sonstigen Drogengroßhandlungen nicht überschritten, sondern in vielen Fällen unterboten haben.

Bei mehreren der eingangs erwähnten billigeren Artikel mußte nach den gegebenen Aufklärungen

angenommen werden, daß sie aus dem Schleichhandel und aus Warenbeständen alter Herstellungsjahrgänge, wie zum Beispiel bei Neosalvarsan, stammen, da derzeit diese Artikel sonst von keiner Firma des Inlandes zu diesen Preisen geliefert werden können.

Die auf den Lieferscheinen als freibleibend bezeichneten Preisangaben der Heilmittelstelle, welche in den nachträglichen Fakturen oft erhöht wurden, haben ihren Grund in dem früheren unsicheren Valutastand und sind auch bei allen Firmen zu beobachten gewesen, welche ihren Bedarf an Waren aus dem Auslande decken mußten.

Auf Grund dieser Erhebungen stellt das Bundesministerium für soziale Verwaltung (Volksgesundheitsamt) fest, daß die in der vorerwähnten Sitzung seitens mehrerer Fachteilnehmer erfolgten Anwürfe gegen die Österreichische Heilmittelstelle, gemeinwirtschaftliche Anstalt, unbegründet sind.

Die p. t. wird eingeladen, auf die strikte Einhaltung des von der Zentraldirektion der Wiener Fondskrankenanstalten mit der Österreichischen Heilmittelstelle abgeschlossenen Vertrages vom 18. Dezember 1919, insoweit dieser Vertrag rechtliche Gültigkeit hat, hinzuwirken.

Dieser Erlaß wolle den Abteilungs-, Klinik- und Institutsvorständen sowie den Vorständen der Apotheken des p. t. bei der nächsten Sitzung der Direktion zur Kenntnis gebracht werden.

Der Leiter des Volksgesundheitsamtes" usw.

Ich habe noch einen zweiten solchen Erlaß hier, der ungefähr dasselbe sagt. Ich kann durchaus nicht annehmen, daß das Volksgesundheitsamt einen falschen Bericht erstattet, welcher den Tatsachen nicht entsprechen würde. Es ist sehr richtig, daß heute vormittag auch von einem sehr ehrenwerten Mitgliede die Beschwerde vorgebracht worden ist, daß die Heilmittelstelle Medikamente lieferte und im Lieferschein einen anderen, einen niedrigeren Preis ansetzte, als später in der Faktura verrechnet wurde. Der Erlaß sagt ja die Gründe, warum das geschehen ist. Der Bund ist oft zwei, drei, vier bis fünf Monate mit seinen Zahlungen im Rückstande geblieben; die Medikamente sind aber gekauft worden und infolge des Fallens unserer Krone im Vorjahre mußten natürlich, um wieder dieselben Warenbestände einzukaufen zu können, die Beträge valorisiert werden. Das war im Herbst des Vorjahres der Fall. Seit dieser Zeit gibt es nur fixe Preise. Ich erinnere aber daran, wie gerade im vorigen Herbst und zum Teil auch jetzt noch jeder Maurermeister und jeder, der etwas zu machen hat, immer nur Nichtpreise angegeben und erst bei der Fertigstellung die wirklichen Preise erstellt hat. Das war überall der Fall und es ist auch hier so. Es ist mir auch bekannt, daß gerade die Amtsleiter der Apotheken in den allgemeinen Krankenhäusern meistens die Beschwerdeführer gewesen sind, daß aber nach diesem

Erlasse des Volksgesundheitsamtes sich alle diese Beschwerden verringert haben, zum Teil völlig aus der Welt geschaffen worden sind.

Auch der Vorwurf, daß die Heilmittelstelle ein Monopol habe, daß man von ihr kaufen müsse, ist nicht richtig, weil seit dieser Zeit die Verträge zwischen der Heilmittelstelle und dem Bund geändert worden sind; die Vorstände der Spitäler können dort einkaufen, wo es billiger ist, und sie haben Zeit dazu, innerhalb 24 Stunden ihre Entschlüsse zu fassen. Würde aber die Heilmittelstelle, so wie man es von vielen Seiten gerne hätte, von der Bildfläche verschwinden, so würde sicher das eintreten, was ich im Eingange meines Referats mitgeteilt habe. Es würden aber vor allem die Krankenkassen einen ganz energischen Protest dagegen erheben, wieder in die Wuchererhände zu geraten, wie es vorher der Fall war. Und daß man mit der Heilmittelstelle ganz gute Erfahrungen gemacht hat, geht daraus hervor — und ich will der hohen Versammlung das Geheimnis auch mitteilen —, daß sie sich von den Medikamentenwucherern völlig emanzipieren und eine eigene Apotheke errichtet werden, wo sie zum größten Teil von der Heilmittelstelle mit jenen Heilmitteln beliefert werden, die diese preiswert und in guter Qualität abgeben kann. Deshalb bitte ich nochmals, daß die hohe Versammlung einen Einspruch gegen dieses Gesetz nicht erheben möge, zumal auch deshalb nicht, da sich ja auch der Ministerrat mit dieser Frage beschäftigt hat, der sich zweifellos von seinen Vertretern, die in der Anstalt sitzen, Bericht erstatten ließ, so daß keinerlei Zweifel mehr aufkommen kann. Ich bitte daher um Annahme des Auschußantrages.

Birbaumer (zur tatsächlichen Berichtigung): Ich berichtige tatsächlich gegenüber den Ausführungen des Herrn Referenten, daß ich nicht für die Interessen des jüdischen Medikamentenhandels eingetreten bin, sondern für die Interessen des Apothekergewerbes, die zu vertreten wohl mein gutes Recht ist. Ich berichtige tatsächlich, daß das Apothekergewerbe nicht aus jüdischen Wucherern besteht, sondern zum größten Teil aus ehrenwerten arischen Elementen. (Zustimmung.) Ich berichtige tatsächlich, daß die Heilmittelstelle, wie die Erfahrung lehrt, infolge des komplizierten Apparats mit größeren Ausgaben zu rechnen hat. Ich bitte nochmals meinen Antrag auf Einspruch anzunehmen.

Bei der Abstimmung wird der genügend unterstützte Antrag Birbaumer, welcher lautet:

„Der Bundesrat erhebt gegen den Beschluß des Nationalrates, betr. die Übernahme der Bundeshaftung für Verzinsung und Tilgung der Teilschuldverschreibungen der Österreichischen Heilmittelstelle (5 $\frac{1}{2}$ prozentige Obligationsanlehen) mit Rücksicht auf die Bedenken, welche die Heilmittelstelle als wirt-

schäftlich erschüttertes Unternehmen erscheinen lassen, Einspruch."

abgelehnt und sodann der Antrag des Ausschusses angenommen. Der nächste Gegenstand der T. D. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates gegen den unlauteren Wettbewerb.

Berichterstatter Falter: Hoher Bundesrat! Der Gewerbebestand kämpft schon seit vielen Jahren für einen ausgiebigen Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb. Wir haben zwar einzelne Spezialgesetze, wie das Muster- und Markenschutzgesetz und andere Gesetze, die auf Spezialgebieten diesen Schutz gewähren. Aber eine allgemeine gesetzliche Bestimmung, die weit genug gefaßt wäre, um jeglichen Mißbrauch an den Leib zu rücken, fehlt uns noch. Dem soll nun durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates Abhilfe geschaffen werden. Es mag sein, daß auch der Vertrag von Saint-Germain hier eine Rolle gespielt hat, weil uns im § 126 dieses Vertrages ein derartiges Gesetz zum Schutze für Ausländer zur Pflicht gemacht wurde. Die Schwierigkeiten, die das Gesehwerden dieser Vorlage lange Zeit verhindert haben, sind nun durch ein Einvernehmen zwischen den politischen Parteien beseitigt worden, so daß der vorliegende Gesetzesbeschluß als der einhellige Wille des erwerbenden Volkes aufgefaßt werden kann. Diese Einhelligkeit und dann wohl auch der Umstand, daß dem Bundesrate kaum Zeit gelassen worden ist, das Gesetz eingehend zu studieren, veranlaßt mich, nur mit einigen wenigen Worten auf den Inhalt des Gesetzes einzugehen. An der Spitze des Gesetzes steht § 1, der eine sogenannte Generalklausel enthält, die dazu bestimmt ist, immer dann Anwendung zu finden, wenn die speziellen Bestimmungen nicht hinreichen sollten. Dieser § 1 lautet: „Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, kann auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch genommen werden.“ Die weiteren Bestimmungen enthalten dann die einzelnen besonders krassen Fälle eines derartigen unlauteren Wettbewerbes wie wahrheitswidrige Anpreisungen, Herabsetzung eines Unternehmens, Mißbrauch von Kennzeichen eines Unternehmens, Bestechung von Bediensteten, Verletzung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen und Mißbrauch anvertrauter Vorlagen. Von den Strafbestimmungen will ich besonders § 19, Absatz 3, hervorheben, der von der sozialdemokratischen Partei beantragt wurde und der lautet: „Die im Absätze 1 bezeichneten Strafbestimmungen finden auf Bedienstete keine Anwendung, die die Handlung im Auftrag ihres Dienstgebers vorgenommen haben, sofern ihnen wegen ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit nicht zugemutet werden konnte, die Vornahme dieser Handlung abzulehnen.“

Es ist dies allerdings eine sehr weite Fassung, die aber im Interesse der Bediensteten liegt. Auf die weiteren Anordnungen des Gesetzes gehe ich nicht ein und möchte nur noch bemerken, daß die Rechtsprechung dem Handelsgerichte überlassen ist und daß auch die Veröffentlichung des Strafurteiles vorgesehen ist, damit die ganze Öffentlichkeit und nicht bloß die beteiligten Parteien Kenntnis von dem unlauteren Treiben irgendeines zur Verantwortung gezogenen Geschäftsmannes erlangen. Der Ausschuß hat beschlossen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates einen Einspruch nicht zu erheben und ich bitte Sie, diesem Antrage zuzustimmen.

Der Antrag wird angenommen. Der nächste Gegenstand der T. D. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betr. die Tanzlehranstalten.

Berichterstatter Birbaumer: Das Gesetz, betr. die Tanzlehranstalten bedarf keiner ausführlichen Begründung. Es sind in diesem Gesetze die Wünsche der Tanzlehrerschaft auf eine zeitgemäße Regelung ihrer Verhältnisse festgelegt und die Interessenten sind mit diesem Gesetze vollständig zufrieden. Es handelt sich hauptsächlich darum, unberufene Elemente von diesem Gewerbe abzuhalten, die gewiß nicht zum Besten der moralischen Entwicklung des Volkes hier eingedrungen sind. Das Gesetz greift zurück auf den Antrag Dr. Hampel u. Gen. und sieht in Form eines Rahmengesetzes die Festlegung der nötigen Bestimmungen vor. Die weiteren Bestimmungen werden im Berordnungswege erlassen. Es soll, um nur einiges zu erwähnen, der gewerbsmäßige Betrieb von Tanzschulen an eine behördliche Bewilligung gebunden sein, die wieder von einem Befähigungsnachweise, von dem Leumund und von der Eigenberechtigung des Unternehmers abhängig gemacht wird. Der Ausschuß empfiehlt dem hohen Bundesrate keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag wird angenommen. Der nächste Punkt der T. D. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betr. Änderung von Fristen im Einspruchs- und Berufungsverfahren bei den Wahlen zum Nationalrat im Jahre 1923.

Berichterstatter Dr. Hugelmann: Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß wird im Einvernehmen aller Parteien die Möglichkeit einer neuen Reklamation geboten, was sich als notwendig herausgestellt hat, um die Wählerlisten vollständig richtigzustellen. Da ein Einvernehmen aller Parteien vorliegt, erledigt sich eine weitere Erörterung, und der Ausschuß beantragt einen Einspruch nicht zu erheben.

Der Antrag wird angenommen. Die beiden nächsten Gegenstände der T. D., der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, womit einige Bestimmungen des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter abgeändert werden (XIX. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz), und der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betr. Maßnahmen der Arbeitslosen-

fürsorge und Abänderung des Gesetzes vom 24. März 1920 (X. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz), werden als sachlich zusammenhängend unter Einem in Verhandlung gezogen.

Berichterstatter Müller: Das erste Gesetz, über das ich zu referieren habe, betrifft bereits die XIX. Novellierung und das zeigt schon den ganzen Entwicklungsgang, den die Krankenversicherung seit dem Zusammenbruche des alten Österreich genommen hat. In diesem ersten Gesetze nun wird, und zwar im dritten Absatz des § 4, eine Einschränkung dahin gehend gemacht, daß in der Land- und Forstwirtschaft unverheiratete Kinder und Kindesfinder des Arbeitsgebers der Versicherungspflicht nicht unterliegen, wenn der Versicherungspflichtige bis 1. November 1923 eine schriftliche Erklärung abgibt, daß er für die Befreiten die Krankenfürsorge übernimmt. Dagegen hat in den übrigen Paragraphen und Artikeln eine Erweiterung zugunsten der Versicherten stattgefunden und es wird ihnen durch diese Novellierung eine namhafte Hilfe zuteil. Vor allem wurde den 16 Lohnklassen eine neue, die 17. Lohnklasse, angegliedert, ferner wurde, nachdem bisher ein durchschnittlicher Arbeitsverdienst von täglich 18.720 K angenommen wurde, gegenwärtig durch Schaffung dieser neuen Lohnklasse dieser Arbeitsverdienst auf 21.000 K erhöht.

Anschließend an das Krankenversicherungsgesetz mußte natürlich auch, weil das in einem gewissen Konnex steht, gleichzeitig die Arbeitslosenversicherung geregelt werden und auch hier können wir einen bedeutenden Fortschritt konstatieren. Während früher die Arbeitslosen, die allerdings höhere Wünsche an die Regierung gestellt haben, 116 Prozent des Mindestkrankengeldes, das sind 110.000 K für die Woche gehabt haben, bekommen sie nach dem neuen Gesetz 129.300 K. Dazu kommen für die Familienväter die Kinderzuschüsse im Betrage von 5 Prozent des gesetzlichen Mindestkrankengeldes für jedes Kind. Das waren bisher 5400 K und sind jetzt 5880 K. So wertvoll nun diese Novellierung ist, so möchte ich ganz besonders zum Ausdruck bringen, daß die Arbeitslosen nicht eine Unterstützung haben wollen, sie wollen vor allem Arbeit haben. Nachdem man ihnen aber diese Arbeit bisher nicht verschaffen konnte, der Winter heranrückt und die Existenz vieler braver und tüchtiger Menschen außerordentlich gefährdet ist, so war es eine unabweißbare Pflicht der Regierung und des Parlaments, diese Novellierung vorzunehmen. Der Ausschuß hat beschlossen, gegen beide Gesetze eine Einwendung nicht zu erheben, und ich bitte um Annahme dieses Antrages.

Der Ausschußantrag wird angenommen. Der nächste Punkt der T. D. ist der Beschluß des Nationalrates, betr. das Abkommen zwischen der Republik Österreich, dem Königreiche Ungarn, dem Königreiche Italien, dem Königreiche der Serben,

Kroaten und Slowenen und der Südbahngesellschaft über die administrative und technische Reorganisation des Netzes der Südbahngesellschaft samt Anlagen A bis D, sowie dem Übereinkommen zur Regelung des Transits und des Verkehrs auf dem Netze der Donau-Save-Adria-Eisenbahngesellschaft (vormals Südbahngesellschaft).

Berichterstatter Ing. Jukek: Hoher Bundesrat! Das sogenannte Südbahnübereinkommen, welches uns vorliegt, wurde seitens des Nationalrates genehmigt. Der Grundgedanke des Abkommens geht dahin, daß jeder der an den Südbahnterritorien gelegenen Staaten die freie Wahl besitzt, das in seinem Gebiete gelegene Südbahnnetz zu übernehmen oder im Betrieb der Gesellschaft zu belassen. In beiden Fällen haben die Staaten die gleichen finanziellen Leistungen auf sich zu nehmen. Wie andere Staaten hat sich auch Österreich für die Übernahme in den Staatsbetrieb entschieden. Es wurde in langwierigen Verhandlungen ein Übereinkommen geschaffen und es ist unseren Unterhändlern gelungen, für uns günstigere Bedingungen zu erhalten, als sie in der ursprünglichen Vorlage enthalten waren. Diefelben wurden in Genf auf Grund der Verhandlungen des Generalkommissärs noch vermehrt. Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich heute mit der Frage beschäftigt und beantragt, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Dr. Steidle: Hohes Haus! Als einer der Vertreter des Landes Tirol, das unmittelbar an der Südbahn sehr beteiligt ist, möchte ich mir im Einvernehmen mit Herrn Bundesrat Falser noch einige Erinnerungen erlauben.

Das Südbahnabkommen wird — wie auch der vorliegende Motivenbericht zugibt — für Österreich eine außerordentlich schwere Belastung zur Folge haben. Es ist sehr fraglich, ob wir die uns treffenden jährlichen Leistungen von vielen Millionen Goldfranken werden ertragen können und ob nicht darüber das ganze Sanierungswerk ins Wanken gerät. Aus dieser Besorgnis heraus haben wir Tiroler dagegen lebhaft Protest erhoben, voran der Verband der Industriellen Tirols, dann die Tiroler Handelskammer, der Tiroler Gewerbe- und Handwerksverband und der Tiroler Gewerbebund haben eindringlichst und wohlbegründet auf die schweren Bedenken und Folgen aufmerksam gemacht. Leider sind wir Tiroler mit unserem Protest wieder einmal so ziemlich allein geblieben, das übrige Österreich mit Ausnahme Vorarlbergs hat sich ausgeschwiegen, als ob es sich um eine Angelegenheit von nebensächlicher Bedeutung handeln würde. Unser und des Herrn Generalkommissärs Einspruch ist aber doch nicht ohne Erfolg geblieben; in einem Zusatzübereinkommen zwischen Österreich und Italien von diesem Monat sind nicht unwesent-

liche Erleichterungen erzielt worden, was wir mit Befriedigung zur Kenntnis nehmen. Nicht so einfach liegt der Fall bezüglich eines anderen Übereinkommens mit Italien, des Geheimabkommens vom Frühjahr 1923, über das zuerst aus italienischen Zeitungen Nachrichten durchsickerten und jetzt im Nationalrate kurz berichtet wurde, daß damit Österreich eine Reihe von tarifarischen Bindungen übernommen habe. Wie der Herr Finanzminister ausführte, wird Österreich dieses Geheimabkommen erst zu ratifizieren haben, wenn die von Italien für die österreichischen Rentenverpflichtungen übernommene Garantie tatsächlich in Anspruch genommen wird. In Anbetracht der unerschwinglichen Leistungen werden wird sehr bald genötigt sein, von der Garantie Gebrauch zu machen, und dann bleibt der österreichischen Nationalversammlung gar nichts anderes übrig, als das Geheimabkommen in Vausch und Bogen zu ratifizieren. Deshalb interessiert uns dessen Inhalt schon jetzt sehr lebhaft und wir haben ein Anrecht darauf, zu erfahren, in welchem Ausmaß die österreichische Wirtschaft durch die im Geheimabkommen übernommenen tarifarischen Bindungen belastet wird. Es ist bekannt geworden, daß wir das ehemals in der Großmachtsstellung Österreich-Ungarns begründete Tarifregime für den Verkehr der adriatischen Häfen hinsichtlich ihres Wettbewerbes mit den Nordseehäfen aufrechterhalten müssen. Wir müssen also weiterhin für den Triestiner und Fiumaner Hafenverkehr direkt und indirekt Tribut leisten, wiewohl wir an den beiden Hafenplätzen gar kein unmittelbares Interesse mehr haben. Im Gegensatz zur Forcierung des Triester Verkehrs wird die Brennerlinie der Südbahn schon im künftigen Rahmen der Gesellschaft: „Donau-Save-Adria-Eisenbahngesellschaft“ vollständig vernachlässigt, während der Triester Verkehr durch eine jährliche Beitragsleistung von 2 Goldfranken pro Tonne (beginnend über 650.000 Tonnen hinaus, jährliche Höchstleistung 4 Millionen Goldfranken) begünstigt wird. Diese Begünstigung wird bei der verkehrspolitischen Isolierung Triests zwar ziemlich wirkungslos bleiben; sie ist aber ungerecht gegenüber der Brennerkonkurrenz und sie ist doppelt ungerecht, weil hierfür Österreich noch Zuschüsse leisten muß. Die Brennerlinie, als die kürzeste Verbindung zwischen der Adria und Deutschland, läßt auf der ganzen Strecke leider jene Einrichtungen und Ausgestaltungen vermissen, die zur glatten Verkehrsabwicklung und natürlichen Verkehrssteigerung notwendig wären. Wir haben kein Vertrauen, daß diese unsere Wirtschaft schwer schädigenden Verhältnisse mit dem Übergang des Südbahnbetriebes in die Bundesbahnverwaltung eine wesentliche Besserung erfahren werden, weil nicht nur die allfälligen künftigen Erträgnisse aus diesen Eisenbahnlinien von

den Zahlungsverpflichtungen an die Prioritäre verschlungen werden, sondern Österreich noch darüber hinaus sehr große Opfer bringen muß.

Es würde zu weit führen, die einzelnen für uns sehr ungünstigen Bestimmungen des Südbahnübereinkommens hier nochmals eingehend zu erörtern. Der Motivenbericht macht geltend, daß wir in unserer Entscheidung nicht frei seien, weil wir durch einen auf Grund des Artikels 320 des Friedensvertrages anzurufenden Schiedspruch keine günstigeren Bedingungen als im Abkommen erzielen würden. Ich bin der Ansicht, daß die Südbahngesellschaft kein rein österreichisches Unternehmen darstellt, und ich kann mir nicht vorstellen, daß ein unparteiisches Schiedsgericht Österreich verpflichten könnte, die aus der Ablösung der venezianisch-lombardischen Südbahnlinien seitens Italien zu leistenden Annuitäten zu übernehmen. Es wurde aber von Regierung wegen wiederholt darauf verwiesen, daß damit auch andere, nicht zur öffentlichen Erörterung stehende politische Fragen zusammenhängen. Dafür müssen wir der Regierung die Verantwortung überlassen und wir werden aus diesem Grunde nicht gegen die Vorlage stimmen. Im Interesse unserer gesamten Volkswirtschaft seien jedoch nochmals unsere schweren Bedenken gegen das Südbahnabkommen hervorgehoben, das uns kaum erträgliche Lasten zumutet. Es wäre unerhört, wenn sich Österreich zugunsten auswärtiger Rentner verbluten müßte und wenn daran das auch vom Völkerbunde getragene Sanierungsprogramm scheitern würde! Die Regierung muß schließlich, wie gesagt, wissen, warum sie das getan hat, und darum muß sie die Verantwortung allein übernehmen. Wir können die Verantwortung nicht mittragen. (Beifall.)

Finanzminister Dr. **Krennböck**: Hoher Bundesrat! Der Herr Vorredner hat das Übereinkommen, betr. die Südbahngesellschaft, als sehr belastend für Österreich bezeichnet und er hat damit recht. Es ist sicher sehr belastend, dessen waren wir uns vollkommen bewußt. Wenn die Regierung trotzdem geglaubt hat, die Ratifikation des Übereinkommens empfehlen zu müssen, so ist das deswegen geschehen, weil wir überzeugt sind, daß wir etwas Besseres nicht erreichen können. Es sind in dieser Richtung alle Anstrengungen gemacht worden. Wir mußten aber trachten, zu einem Übereinkommen zu gelangen, weil die Rechtslage nicht mit so absoluter Sicherheit zugunsten Österreichs liegt, daß wir es darauf ankommen lassen konnten.

Der Herr Vorredner hat auf den Artikel 320 des Friedensvertrages verwiesen. Er hat darauf verwiesen, daß die Südbahngesellschaft nach seiner Auffassung nicht als österreichische Gesellschaft bezeichnet werden kann. Ich muß aber demgegenüber bemerken, daß sich zwar viele und gewichtige Argumente in dieser Richtung gewiß geltend machen

lassen, daß aber leider die Gewißheit keine genügende ist, daß wir mit der Geltendmachung dieser Argumente hätten durchbringen können. Der Vertrag von Saint-Germain ist eben sehr zu unseren Ungunsten und ich kann auch bei diesem Anlasse nicht unerwähnt lassen, daß leider auch die Praxis der Auslegung des Vertrages uns durchaus nicht mit genügender Zuversicht erfüllen kann.

Ich kann es nicht ganz unwidersprochen lassen, wenn der Herr Vorredner gemeint hat, das sogenannte Geheimabkommen, welches längst nicht mehr geheim ist, müsse in den Kreis der Erörterungen deswegen gezogen werden, weil wir doch dazu kommen werden, die Garantie Italiens in Anspruch zu nehmen, und wir daher dieses sogenannte Geheimabkommen werden ratifizieren müssen. Ich will im Gegenteil sagen, daß, so belastend die Verpflichtungen sind, die wir übernehmen mußten, ich doch vollkommen zuversichtlich bin, daß es gelingen werde, die Verpflichtungen zu erfüllen, und daher die Garantie, welche Italien ausgesprochen hat, praktisch nicht in Erscheinung treten wird.

Der Ausschusantrag wird angenommen. Der nächste Gegenstand der L. D. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betr. die Auflösung von Verträgen über die Betriebsführung von Eisenbahnen.

Berichterstatter Ing. **Jukel**: Die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse legen den Eisenbahnunternehmungen, welche den Betrieb fremder Bahnen übernommen haben, unerträgliche Opfer auf. Das vorliegende Gesetz soll die halbjährige Kündigung dieser langfristigen Betriebsverträge ermöglichen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, dem Gesetze zuzustimmen.

Der Antrag wird angenommen. Nächster Gegenstand der L. D. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betr. Erweiterung des Wirkungsbereiches des Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesbahnen“.

Berichterstatter Ing. **Jukel**: Der einzige Paragraph des Gesetzes sagt: „Wenn der Bund den Betrieb von Eisenbahnen übernimmt, die gegenwärtig noch nicht von ihm betrieben werden, obliegt die Betriebsführung dem mit dem Bundesgesetz vom 19. Juli 1923 gebildeten Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesbahnen“.

Ich bitte auch diesem Gesetze zuzustimmen.

Der Antrag wird angenommen. Der nächste Punkt der L. D. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates über den Dienstvertrag der Angestellten in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Gutsangestelltengesetz).

Berichterstatter Dr. **Hemala**: Das Güterbeamten-gesetz vom 13. Jänner 1914 entspricht in seinen wesentlichen Bestimmungen dem alten Handlungsgehilfengesetz. Als durch das neue Angestelltengesetz vom 11. Mai 1921 die sozialrechtliche

Stellung der Angestellten wesentlich gehoben wurde, strebten die Güterbeamten eine entsprechende Änderung des Güterbeamten-gesetzes und eine Angleichung desselben an die Bestimmungen des Angestelltengesetzes an. Im Nationalrat verhandelten zwei Anträge diese Wünsche der Güterbeamten, und zwar ein Antrag der Abg. Fischer, Kletzmayr, Spalowsky u. Gen. und ein Antrag der Abg. Morawitz, Hammerstorfer u. Gen. Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates, das Gutsangestelltengesetz, trägt im wesentlichen den Wünschen der Güterbeamten Rechnung. Es regelt die Frage des Urlaubsanspruches, die Frage der Abfertigung, den Anspruch auf Fortbezug des Entgeltes im Falle der Erkrankung, enthält Bestimmungen über die rechtliche Behandlung der Kollektivverträge und erweitert die günstigeren Bestimmungen des Angestelltengesetzes auf die Güterbeamten in einer den in der Land- und Forstwirtschaft herrschenden eigenartigen Verhältnissen Rechnung tragenden Fassung.

Es wird namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag wird angenommen. Der nächste Gegenstand der L. D. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betr. die Einführung von Zuschlägen zu den im Gesetze vom 18. Dezember 1906 vorgesehenen Taxen für die Erteilung von Konzessionen zum Betriebe von Apotheken.

Berichterstatter **Hofsch**: Hoher Bundesrat! Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 26. September mit Rücksicht auf die Geldentwertung die Einführung von Zuschlägen zu den im Apothekengesetze vom 18. Dezember 1906 vorgesehenen Taxen für die Erteilung von Konzessionen zum Betriebe von Apotheken beschlossen. Er hat diese erhöhten Taxen in fünf Klassen eingeteilt, deren Höhe sich nach der Zahl der Einwohner in der Gemeinde richtet. Die Taxen sind folgendermaßen eingeteilt: in der ersten Klasse sind die Gemeinden mit über 100.000 Einwohnern, da ist eine Taxe von 4000 K zu entrichten; in die zweite Klasse gehören die Gemeinden mit über 50.000 Einwohnern, da ist die Taxe 3000 K; in die dritte Klasse gehören die Gemeinden mit über 20.000 Einwohnern, da beträgt die Taxe 2000 K und in die vierte Klasse gehören die Gemeinden mit über 10.000 Einwohnern, da ist eine Taxe von 1000 K zu entrichten. In den Gemeinden, welche unter 10.000 Einwohner haben, ist nur eine Taxe von 500 K zu entrichten. Die eingehenden Taxen dienen dem Zwecke der Versorgung der Pharmazeuten und deren Hinterbliebenen. Für den Betrieb einer Filiale einer Apotheke ist eine spezielle Taxe von 250 K zu entrichten. Zu diesen Taxen sollen nunmehr Zuschläge eingehoben werden. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Bundesminister für soziale Ver-

waltung betraut. Im Namen des wirtschaftlichen Ausschusses stelle ich den Antrag, daß gegen diesen Gesetzesbeschluß von Seiten des Bundesrates kein Einspruch erhoben werden möge.

Der Antrag wird angenommen. Nächster Gegenstand der L. D. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, wirksam für das Land Niederösterreich, betr. die gewerblichen Fortbildungsschulen im Lande Niederösterreich.

Berichterstatterin Dr. **Pichl**: Das vorliegende Gesetz ist durch die Bundesverfassung, die in Angelegenheit der Schule ein pattiertes Gesetz zwischen Land und Bund vorschreibt, notwendig geworden. Es soll für den Wirkungsbereich des Landes Niederösterreich Geltung haben. Dieses Gesetz, das einerseits allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen und andererseits fachliche Fortbildungsschulen vorsieht, erklärt dieselben als Pflichtschulen, die Öffentlichkeitsrecht haben. Diese Pflichtschulen gehören für Lehrlinge jedweden Alters und beziehen bei einer geringen Schülerzahl eventuell auch Hilfsarbeiter bis zum vollendeten 18. Lebensjahre ein. Begrüßenswert an diesem Gesetz ist insbesondere, daß die Unterrichtsstunden vom Schulausschusse im Einvernehmen mit dem Fortbildungsschulrate derartig anzuberaumen sind, daß sie an Werktagen, nicht an Sonn- und Feiertagen, in die Zeit von 7 Uhr vormittags bis 1/27 Uhr abends fallen, so daß die Sonn- und Feiertage den Lehrlingen zur Verfügung stehen.

Im übrigen bringt dieses Gesetz nichts besonders Neues. Es regelt die Anstellung und die Abfertigung von Lehrpersonen und Leitern, wenn eine solche Anstalt nicht mehr weiter bestehen sollte. Gerade in letzterem Belange hat sich eine Revision des Landesgesetzes als notwendig erwiesen, da die Abfertigungen, die seinerzeit durch den Landtagsbeschluß vom 8. März 1923 angeordnet waren, viel höher gewesen sind, als die beim Bunde, so daß das Bundesministerium für Handel und Verkehr im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Bundesministerien dagegen Einspruch erhoben hat. Daraufhin hat der niederösterreichische Landtag in einem neuerlichen Beschluß vom 21. Juni 1923 die gewünschte Abänderung vorgenommen. Ich stelle im Namen des Ausschusses den Antrag, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag wird angenommen. Nächster Gegenstand der L. D. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, wirksam für das Land Wien, womit das Fortbildungsschulgesetz für Niederösterreich abgeändert wird.

Berichterstatter Dr. **Hartmann**: Durch die Neuorganisation der Behörden in Wien und Niederösterreich Land war es notwendig, auch für Wien ein neues Fortbildungsschulgesetz zu schaffen. Dieses Gesetz liegt vor. Es ist von den Wiener Instanzen

beschlossen worden, die Regierung hat keinen Einspruch dagegen erhoben.

Das Gesetz enthält in seinem ersten Teile Bestimmungen, welche sich unmittelbar aus der neuen Behördeorganisation ergeben, an Stelle des niederösterreichischen Landtages der Stadtsenat usw. Das sind mehr formale Änderungen.

Ein Fortschritt in dem Gesetze ist, daß versucht wird, die genossenschaftlichen Fortbildungsschulen, welche in großer materieller Bedrängnis waren, wieder lebensfähig zu machen. Das geschieht durch gewisse Vorschüsse, welche eingeführt werden. Ebenso ist materiell wichtig die Schaffung eines Baufonds. Es hat sich in Wien herausgestellt, daß die bisherigen Gebäude, namentlich das große Gebäude in der Mollardgasse, nicht genügen. Es war nicht möglich, die notwendigen Lehrwerkstätten herzustellen, welche für Fortbildungsschulen von der allergrößten Wichtigkeit sind. Die Klassen sind überfüllt. Es soll nun durch Rücklage in jedem Jahre ein Baufonds geschaffen werden, um in absehbarer Zeit die notwendigen Baulichkeiten zu errichten.

An Stelle des bisherigen Wahlmodus tritt analog dem Modus zur Wahl in die Handels- und Gewerbekammer seitens der Gehilfenschaft eine Delegation durch die Kammer für Arbeiter und Angestellte, auch entsprechend den neuen Verhältnissen. Der Fortbildungsschulrat wird verkleinert. Es stellte sich das als praktisch heraus und ist auf Wunsch der Handels- und Gewerbekammer durchgeführt worden. Eine stärkere Vertretung der Gemeinde Wien in den Räten ist ebenfalls vorgesehen, das entspricht der 45prozentigen Beteiligung der Gemeinde Wien an den Kosten. Auch für das Gremium der Wiener Kaufmannschaft und die neue Wiener Handelsakademie sind darinnen gewisse Erleichterungen geschaffen.

Ich glaube, daß ich mit gutem Gewissen im Sinne des Ausschusses empfehlen kann, daß gegen diesen Gesetzesbeschluß kein Einspruch erhoben werde.

Der Antrag wird angenommen. Der nächste Gegenstand der L. D. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betr. Verleihung von Grubenfeldern auf Kohle auf Grund von Bohrfunden (Bohrfundgesetz).

Berichterstatter **Birbaumer**: Das Bohrfundgesetz stellt eine Abänderung der §§ 44 und 45 des allgemeinen Berggesetzes dar. Es handelt sich darum, daß die jetzige Rechtsanschauung, dahin gehend, daß die Aufschlußstelle derartig zugänglich gemacht sein müsse, daß der Aufschlagspunkt besichtigt werden kann, einer milderer Auffassung zugeführt wird. Nach der jetzigen Auffassung genügt es nicht, wenn ein Bohrloch allein hergestellt wird; dadurch wird wohl erreicht, daß die Schaffung von wertlosen und nur für unlautere Zwecke bestimmten Bergbauobjekten erschwert wird. Andererseits werden aber

auch Nachteile damit verbunden sein, so zum Beispiel der, daß der Bergbauunternehmer, wenn er die Verleihung einer in großer Tiefe befindlichen Lagerstätte erwirken will, gezwungen ist, große Kosten aufzuwenden, die dann nicht im Verhältnis mit dem Ergebnis der Bohrung stehen, so daß es sich hier also buchstäblich um vergeudetes Vermögen handeln würde. Weiters ist von Bedeutung, daß durch eine mildere Auffassung der erwähnten Bestimmungen der beiden Paragraphen es in Zukunft möglich sein wird, die Bohrtätigkeit auf Kohle zu steigern und der Vorteil dieser Tatsache für Österreich braucht nicht des weiteren ausgeführt zu werden. Der Ausschuß beantragt, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag wird angenommen. Der nächste Gegenstand der E. D. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Abänderung des § 65 des Pensionsgesetzes 1921 (2. Nachtrag zum Pensionsgesetz 1921).

Berichterstatter **Birbaumer**: Ich darf wohl sagen, daß dieses Gesetz sehr begrüßenswert ist; denn die Pensionisten waren es sicherlich, die die härteste Zeit durchzumachen hatten. Man könnte sagen, spät aber doch erscheint dieses Gesetz. Der abgeänderte § 65 beinhaltet nunmehr, daß der Bundesminister für Finanzen in die Lage versetzt wird, auf Grund eines Ansuchens einer Pensionspartei einen Vorschuß bis zur Höhe des sechsfachen fortlaufenden Monatsbezuges zu gewähren. In Fällen, wo es sich um die Erhaltung oder die Rettung einer Existenz handelt, kann bezüglich des Betrages noch weiter gegangen werden. Der Ausschuß beantragt, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag wird angenommen. Nächster Gegenstand der E. D. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Erhöhung gewisser Geld-

forderungen zwischen nahen Angehörigen (Familiengläubigergesetz).

Berichterstatter **Dr. Salzman**: Hoher Bundesrat! Über Antrag des Sonderausschusses für Kleinrentnerinteressen hat der Nationalrat beschlossen, gewisse Geldforderungen zwischen nahen Angehörigen erhöhen zu lassen unter der Voraussetzung, daß der Betrag der Geldleistung vor dem 1. September 1922 festgesetzt worden ist und dieser Betrag infolge der Geldentwertung zu dem Werte dessen, was der Schuldner erhalten hat, in einem auffallenden Mißverhältnis steht. Dieses Gesetz füllt eine Lücke aus und ist vom sozialen Standpunkt aus zu begrüßen. Es wird daher seitens des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten der Antrag gestellt, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates einen Einspruch nicht zu erheben.

Der Antrag wird angenommen.

Vorsitzender: Soeben erhalte ich die Nachricht, daß die Flagge am Haus auf Halbmast gehißt wurde (*das Haus erhebt sich*), um die Trauer des Hauses zu bekunden anlässlich des Hinscheidens des früheren Staatssekretärs, Nationalrat Hanusch. Ich bitte Sie, auch der Trauer dieser Körperschaft Ausdruck zu geben und in dieser Stunde auch des erfolgreichen Wirkens zu gedenken, welches der Verstorbene dem Staate in schwierigen Zeiten und bei der Teilnahme an der Regierung dieses Staates und insbesondere in der Führung seines eigenen Fachgebietes, des Staatsamtes für soziale Verwaltung, mit dem er ja so enge verwachsen war, gewidmet hat.

Es wird ihm daher in diesem Hause stets ein ehrendes Andenken gesichert sein.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege einberufen werden.

Schluß der Sitzung: 4 Uhr 25 Min. n a m.